

Statuten

Artillerieverein Luzern – Gesellschaft zum Wasserturm

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen "Artillerieverein Luzern – Gesellschaft zum Wasserturm" besteht ein im Jahre 1861 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat zum Zweck:

- a) die Pflege von Kultur, Geselligkeit und Kameradschaft
- b) die Förderung sportlicher Aktivitäten
- c) die Erhaltung und Förderung von staatsbürgerlichen Interessen

Art. 3 Politisch-religiöse Haltung

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Verhältnis zum Verband Schweizerischer Artillerievereine

Der Verein kann Mitglied des Verbandes Schweizerischer Artillerievereine (VSAV) oder einer dem gleichen Zweck dienenden Nachfolgeorganisation sein.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Mitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Veteranen VSAV
- d) Ehrenmitglieder

Art. 6 Mitglieder

Mitglieder können Frauen und Männer sowie Jugendliche ab 16 Jahren sein, die sich für den Verein interessieren und seine Ziele unterstützen. Eine Armeezugehörigkeit ist nicht Voraussetzung.

Art. 7 Freimitglieder und Veteranen VSAV

Freimitglied wird ein Mitglied nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit.

Veteran VSAV wird ein Mitglied nach den Bestimmungen des Verbandes Schweizerischer Artillerievereine VSAV.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Hervorragende Verdienste um den Verein können mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

Art. 9 Befreiung von Mitgliederbeiträgen

Frei- und Ehrenmitglieder sowie Veteranen VSAV sind vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit.

Art. 10 Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Neu aufgenommene Mitglieder sowie neue Freimitglieder und Veteranen VSAV sind vereinsintern zu publizieren.

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung verliehen. Antragsberechtigt ist der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Alten Garde.

Art. 11 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Erklärung nach der Generalversammlung, so bleibt der Beitrag für das laufende Jahr geschuldet.

Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen.

Wer trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt, wird in der Regel vom Verein ausgeschlossen.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Weiterzugsrecht an die Generalversammlung zu. Die Weiterzugserklärung ist innert 20 Tagen seit der Zustellung des Ausschlussentscheidendes schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Austritte und Ausschlüsse sind wie Eintritte vereinsintern zu publizieren.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 12 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Revisoren

Art. 13 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag (unter Angabe der Traktanden) von mindestens 50 Mitgliedern einberufen. Der Vorstand hat die Versammlung innert Monatsfrist seit Zustellung des Antrages anzusetzen.

Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung durch Publikation in den Vereinsmedien oder durch schriftliche Mitteilung an die Vereinsmitglieder.

Anträge von Vereinsmitgliedern müssen spätestens am 10. Tag vor der Generalversammlung beim Präsidenten eintreffen.

Art. 14 Verhandlungsordnung der Generalversammlung

Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfaches Mehr).

Ohne gegenteiligen Versammlungsbeschluss sind Abstimmungen und Wahlen offen durchzuführen. Der Präsident stimmt nur bei Stimmgleichheit und hat damit den Stichentscheid.

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15 Aufgaben der Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Kommissionen
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastungserklärung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahl des Vorstandes, der Kommissionen, des Fähnrichs und der Revisoren
- f) Beschluss über Mitgliederausschlüsse gemäss Art. 11 Abs. 4
- g) Festsetzung des ordentlichen Jahresbeitrages und des Jahresbeitrages für die Vereinsmedien
- h) Genehmigung der Statuten und des Geschäftsreglementes
- i) Behandlung der Anträge
- j) Ehrungen

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 15 Mitgliedern. Der Präsident und die Kommissionspräsidenten werden von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahren, die Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder werden für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Im Vorstand werden in der Regel folgende Chargen besetzt:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Archivar
- f) Redaktor
- g) Leiter Gesellschaftliches
- h) Kommissionspräsidenten oder ihre Stellvertreter von Amtes wegen
- i) Obmann oder Ausschussmitglied der Alten Garde von Amtes wegen
- j) Personen mit besonderen Aufgaben

Während ihrer Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder von den Jahresbeiträgen befreit.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein und ist für alle Beschlüsse zuständig, die nicht anderen Organen übertragen sind. Die Aufgaben der einzelnen Chargen im Vorstand sind in einem Geschäftsreglement festgehalten.

Wichtige Vorlagen an die Generalversammlung oder Vorstandsbeschlüsse grösserer Tragweite sind vorgängig mit dem Ausschuss der Alten Garde zu besprechen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Im Rechtsverkehr führen der Präsident und sein Stellvertreter kollektiv mit einem andern Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann dem Kassier sowie Kommissionsmitgliedern für den Zahlungsverkehr Einzelunterschrift erteilen.

Art. 18 Kommissionen

Besondere Aufgaben des Vereins können von der Generalversammlung einer Kommission übertragen werden. Mitglieder ständiger Kommissionen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Während einer Amtsdauer neu gewählte Kommissionsmitglieder werden für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Als ständige Kommissionen bestehen:

- a) Turmkommission
- b) Sportkommission
- c) Schiesskommission

Die ständigen Kommissionen geben sich ein Kommissionsreglement, das vom Vorstand zu genehmigen ist. Dieses kann eine eigene Kommissionskasse vorsehen.

Die Ausscheidung der Aufgaben zwischen Kommissionen und Vorstand nimmt das Geschäftsreglement vor.

Art. 19 Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Revisoren und einen Ersatzmann. Jedes Jahr scheidet der amtsälteste Revisor aus. Er ist nach Ablauf eines Zwischenjahres wieder wählbar.

Die Revisoren prüfen die gesamte auf den 31. Dezember abgeschlossenen Kassen- und Rechnungsführung des Vereins, seiner Kommissionen sowie der Alten Garde, überprüfen die Einhaltung der Finanzbeschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Alte Garde

Art. 20 Zweck

Die Alte Garde bezweckt die Förderung kameradschaftlicher Beziehungen unter ihren Mitgliedern sowie zwischen dem Hauptverein und den Altgardisten.

Sie setzt sich für die Ziele und die gedeihliche Entwicklung des Vereins in besonderem Masse ein.

Art. 21 Organisation

Die Alte Garde ist die organisatorisch selbständige Vereinigung der Frei- und Ehrenmitglieder sowie der Veteranen VSAV. Sie kann eine eigene Rechnung führen.

Alle zwei Jahre bestellen die Altgardisten an der Generalversammlung ihren fünfköpfigen Ausschuss, darunter den Obmann der Alten Garde.

Der Obmann kann an der Generalversammlung Bericht erstatten.

V. Finanzielle Mittel des Vereins

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen
- b) Schenkungen
- c) Erträgen aus Veranstaltungen
- d) Vermögenserträgen
- e) Subventionen
- f) diverse Einnahmen

Art. 23 Zuwendungen an Kommissionen

Der Verein leistet nach Bedarf und Ermessen Beiträge an die Kommissionen. Diese Beiträge sind grundsätzlich in das Budget des Vereins aufzunehmen.

Das Nähere regelt das Geschäftsreglement.

Art. 24 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 25 Versicherungen

Der Verein sorgt für den Versicherungsschutz seiner Veranstaltungen gegen Haftpflichtansprüche.

VI. Heilige Barbara

Art. 26 Bittgottesdienst

Der Verein feiert jedes Jahr im Dezember für die verstorbenen und lebenden Mitglieder und zu Ehren seiner Schutzpatronin, der Hl. Barbara, einen Gottesdienst in der Peterskapelle.

Art. 27 Weltliche Feier

In zeitlicher Nähe des Bittgottesdienstes soll jährlich eine weltliche Feier zu Ehren der Hl. Barbara und zur Erinnerung an den Jahrestag der Vereinsgründung durchgeführt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Statutenrevision

Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 29 Vereinsauflösung

Ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen zuhanden eines später sich wieder gründenden Nachfolgevereins dem für die Sicherheit zuständigen kantonalen Departement zur Aufbewahrung übergeben.

Art. 30 Übergangsbestimmungen

Die Aktiv- und Passivmitglieder nach den bisherigen Statuten werden nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten zu Mitgliedern.

Die übrigen Mitglieder nach den bisherigen Statuten (Frei- und Ehrenmitglieder, Veteranen VASV, Jungmitglieder) behalten ihren Mitgliederstatus. Ihre Mitgliedschaft richtet sich künftig jedoch nach den neuen Statuten.

Passivmitgliedern nach den bisherigen Statuten wird ihre bisherige Vereinszugehörigkeit bei der Berechnung Freimitgliedschaft angerechnet.

Art. 31 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten in der Fassung vom 17. Februar 1989. Sie sind an der Generalversammlung vom 14. März 2007 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Luzern, 14. März 2007

Artillerieverein Luzern – Gesellschaft zum Wasserturm

Der Präsident:

Dr. Markus Kaufmann

Der Aktuar:

Roland Birrer

Geschäftsreglement

Artillerieverein Luzern – Gesellschaft zum Wasserturm

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Geschäftsreglement gilt für den Vorstand und alle Kommissionen.
2. Für die ständigen Kommissionen gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsprechenden Kommissionsreglemente.
3. Änderungen des Geschäftsreglements sind vom Vorstand zu beschliessen und von der Generalversammlung zu genehmigen.
4. Die Kommissionsreglemente sind vom Vorstand zu genehmigen, ebenso spätere Abänderungen.

II. Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Kommissionen

5. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er beaufsichtigt die Kommissionen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten der Generalversammlung oder durch dieses Reglement bzw. durch Vorstandsbeschluss ausschliesslich einer Kommission übertragen sind.

6. Die Turmkommission

- a) ist verantwortlich für den Unterhalt des Wasserturms gemäss dem Vertrag mit der Stadt Luzern und den Auflagen der Denkmalpflege;
- b) ist verantwortlich für die dem historischen Bauwerk angepasste und würdige Einrichtung und Ausstattung der Räume des Wasserturms;
- c) unterhält die Waffen-, Munitions- und Materialsammlung im Wasserturm;
- d) stellt dem Vorstand Antrag bezüglich der Festsetzung der Turmgebühren;
- e) führt den Wirtschaftsbetrieb im Wasserturm und rechnet darüber ab;
- f) verfasst zuhanden der Generalversammlung den Jahresbericht über ihren Bereich.

7. Die Sportkommission

- a) ist verantwortlich für die Durchführung und den Besuch von sportlichen Anlässen sowie ausserdienstlichen Übungen mit Ausnahme der nicht gefechtsmässigen Schiessen; sportliche und militärische Vorschriften und Wettkampfrelemente sind zu befolgen;
- b) ist verantwortlich für die Meldungen und Korrespondenzen an die militärischen Stellen;
- c) ist verantwortlich für das Erstellen und Einreichen des Jahresberichts für den VSAV;
- d) führt die Jahresmeisterschaften Sport bzw. Wehrsport durch; für die Abgabe der Preise und Auszeichnungen ist das entsprechende Reglement massgebend;
- e) erstellt das Jahresprogramm für ihren Bereich;
- f) verfasst zuhanden der Generalversammlung den Jahresbericht über ihren Bereich;
- g) sorgt für die Veröffentlichung von Aufrufen und Berichten über ihre Anlässe und Übungen in den Vereinsmedien.

8. Die Schiesskommission

- a) ist verantwortlich für die Durchführung und den Besuch der nicht gefechtsmässigen Schiessen; militärische Vorschriften und Reglemente der eidgenössischen, kantonalen und regionalen Schützenorganisationen sind zu befolgen;
- b) ist verantwortlich für die Meldungen und Korrespondenzen an die militärischen Stellen;
- c) ist verantwortlich für die Meldungen und Korrespondenzen an die eidgenössischen, kantonalen und regionalen Schützenorganisationen;

- d) führt die Jahresmeisterschaften Schiessen durch; für die Abgabe der Preise und Auszeichnungen ist das entsprechende Reglement massgebend;
- e) erstellt das Jahresprogramm für ihren Bereich;
- f) verfasst zuhanden der Generalversammlung den Jahresbericht über ihren Bereich;
- g) sorgt für die Veröffentlichung von Aufrufen und Berichten über ihre Anlässe und Übungen in den Vereinsmedien;
- h) stellt dem Vorstand Antrag bezüglich der Festsetzung der Beiträge von Nichtmitgliedern für das Schiessen des Bundesprogramms.

9. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben speziell zu schaffenden Kommissionen übertragen; Aufgabenumfang und Kompetenzen sind im Vorstandsprotokoll festzuhalten.

10. Der Werbung von Mitgliedern und der Nachwuchsförderung ist vom Vorstand und von den Kommissionen durch gezielte Massnahmen grösstmögliche Beachtung zu schenken.

III. Aufgabenverteilung im Vorstand

11. Der Präsident

- a) führt den Vorstand
- b) vertritt den Vorstand nach aussen;
- c) leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen;
- d) überwacht die Ausführung der Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse;
- e) erstellt das Jahresprogramm für Vereinsanlässe;
- f) ist verantwortlich für die Durchführung der Vereinsanlässe;
- g) verfasst den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung;
- h) entscheidet nach Absprache mit dem Turmvogt über die Turmbenützung.

12. Der Vizepräsident

- a) vertritt den Präsidenten;
- b) unterstützt den Präsidenten in der Vereinsführung.

13. Der Aktuar

- a) erstellt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen;
- b) besorgt die Korrespondenz;
- c) erstellt die Aufnahmebestätigungen für Neumitglieder;
- d) führt die Pendenzenliste.

14. Der Kassier

- a) führt die Vereinsbuchhaltung und erledigt den Zahlungsverkehr;
- b) ist verantwortlich für das Inkasso der Vereinsguthaben inklusive Mitgliederbeiträgen und Inseratengebühren;
- c) verwaltet das Vereinsvermögen;
- d) erstellt und überwacht das Budget;
- e) erstellt die Jahresrechnung;
- f) organisiert die Revision der Vereins- und Kommissionsrechnungen.

15. Der Archivar

- a) ist verantwortlich für Unterhalt, Ausgabe und Rücknahme des Vereinsmaterials (exkl. Räume der Schiesskommission);
- b) führt ein Inventar über das Vereinsmaterial;
- c) überwacht die Materialbestände inkl. den Bestand der Preise und Auszeichnungen und beantragt dem Vorstand Neuanschaffungen;
- d) ist verantwortlich für die Archivräume (exkl. die Räume der Schiesskommission).

16. Der Redaktor

- a) ist verantwortlich für Redaktion, Gestaltung, Druck und Versand des Vereinsorgans und des Jahresprogramms;
- b) erstellt jährlich das Ausgabekonzept für das Vereinsorgan;
- c) ist verantwortlich für den Betrieb der Homepage.

17. Der Leiter Sport

- a) führt die Sportkommission;
- b) ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben der Sportkommission (oben, Art. 7).

18. Der Oberschützenmeister

- a) führt die Schiesskommission;
- b) ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben der Schiesskommission (oben, Art. 8).

19. Der Turmvogt

- a) führt die Turmkommission;
- b) ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben der Turmkommission (oben, Art. 6).

20. Der Obmann Alte Garde

- a) leitet den Ausschuss der Alten Garde;
- b) stellt die Verbindung zwischen dem Vorstand und dem Ausschuss der Alten Garde sicher;
- c) ist verantwortlich für das Erstellen und die Durchführung des Jahresprogramms der Alten Garde;
- d) verfasst den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung;
- e) ernennt an der Generalversammlung die Freimitglieder und Veteranen VSAV.

21. Der Leiter Gesellschaftliches

- a) ist verantwortlich für die Durchführung und den Besuch der gesellschaftlichen Vereinsnähe.
- b) erstellt das Jahresprogramm für seinen Bereich;
- c) sorgt für die Veröffentlichung von Aufrufen und Berichten über diese Anlässe in den Vereinsmedien.

22. Der Mutationssekretär

- a) führt das Mitgliederverzeichnis;
- b) erstellt jährlich die Geburtstags- und Verstorbenenliste;
- c) erstellt nach Weisungen des Vorstandes Listen nach weiteren Mitgliederkriterien;
- d) erstellt die Listen der an der Generalversammlung zu Ernennenden und zu Ehrenden;
- e) macht die Meldungen an den VSAV;
- f) erfasst auf das Ende des Vereinsjahres den Mitgliederbestand und die Mitgliederbewegung für den Jahresbericht.

23. Der Vorstand legt die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder fest; die entsprechenden Beschlüsse sind zu protokollieren.

24. Der Vorstand kann vorübergehend die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder anders verteilen.

IV. Aufgabenverteilung in den Kommissionen

25. Die Kommissionsreglemente regeln die Aufgabenverteilung in den ständigen Kommissionen.

26. Die ständigen Kommissionen können vorübergehend eine von ihrem Kommissionsreglement abweichende Aufgabenverteilung beschliessen. Solche Änderungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

27. Die nichtständigen Kommissionen regeln die interne Aufgabenverteilung entsprechend ihren Bedürfnissen. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

V. Geschäftsgang

28. Der Vereins- bzw. Kommissionspräsident setzt die Sitzungen nach einem Sitzungsplan oder nach Bedarf fest. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

29. Der Vorstand und die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

30. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung (mit eventuellen Änderungen) zu genehmigen.

31. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

32. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstands- bzw. Kommissionsmitglied dagegen Einspruch erhebt. Unter der gleichen Voraussetzung können in dringenden Fällen Beschlüsse auch telefonisch gefasst werden.

33. Der Vereins- bzw. Kommissionspräsident kann von sich aus dringende Massnahmen anordnen. Er hat diese nachträglich vom Vorstand bzw. von der Kommission genehmigen zu lassen.

34. Der Vorstand und die Kommissionen regeln die Stellvertretung. Wer an der Erfüllung einer Aufgabe oder an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, informiert rechtzeitig seinen Stellvertreter. Ist das nicht möglich, trifft der Vorstand bzw. die Kommission die notwendigen Massnahmen.

35. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Vorstands- und Kommissionssitzungen teilzunehmen. Sie sind aber nur stimmberechtigt, wenn sie dem Vorstand bzw. der betreffenden Kommission angehören.

VI. Finanzen

36. Es werden folgende Kassen geführt:

- a) Vereinskasse
- b) Turmkasse
- c) Turmwirtschaftskasse

37. Für alle Kassen ist eine Buchhaltung mit den erforderlichen Belegen zu führen.

38. Die Turmgebühren fallen in die Turmkasse, für die Turmwirtschaft wird eine separate Turmwirtschaftskasse geführt. Alle übrigen Einnahmen des Vereins, inklusive Spenden (sofern der Spender nicht eine Zweckbestimmung angibt), fallen in die Vereinskasse.

39. Die ständigen Kommissionen erstellen jährlich ein Budget.

40. Im Rahmen der budgetierten Ausgabenpositionen können die Berechtigten über die budgetierten Beträge frei verfügen.

Alle Berechtigten haben für die Einhaltung des Budgets zu sorgen.

41. Über nicht budgetierte Ausgaben und über budgetüberschreitende Ausgaben entscheidet der Vorstand.

42. Über die Verwaltung und Anlage des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Das Vermögen der Turmkasse bildet Bestandteil des Vereinsvermögens. Die Turmkommission führt eine eigene Rechnung.

43. Der Vereinskassier führt ein Verzeichnis aller Finanzbeschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes. Die Revisoren überprüfen jährlich die Einhaltung dieser Beschlüsse.

44. Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Entschädigt werden alle Spesen und Auslagen; die entsprechenden Rechnungen sind vom Vereins- bzw. Kommissionspräsident zu visieren und zusammen mit den Belegen dem Kassier einzureichen.

45. Über die Einsetzung einer bezahlten Buchhaltungsstelle entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

VII. Datenschutz

46. Alle erfassten Daten über die Vereinsmitglieder dürfen nur vereinsintern verwendet werden. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Vorstand, wobei die Datenschutzgesetzgebung zu beachten ist.

47. Der Vorstand regelt den vereinsinternen Zugriff auf die Daten.

VIII. Schlussbestimmungen

48. Dieses Reglement wurde am 15. Januar 2007 vom Vorstand beschlossen und am 14. März 2007 von der Generalversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle früheren Geschäftsreglemente.

Luzern, 14. März 2007

Artillerieverein Luzern – Gesellschaft zum Wasserturm

Der Präsident:

Dr. Markus Kaufmann

Der Aktuar:

Roland Birrer